Wartungs- und Instandhaltungsvertrag

Hallen-Klärschlammtrocknungsanlage

TVK Elverlingsen

Inhalt

Präambel **3**
1. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Auftragsgrundlage **4**
2. Instandhaltung der Klärschlammtrocknungsanlage **7**
3. Fehlersuche **10**
4. Information, Dokumentation, sonstige Leistungen **10**
5. Störungsdienst und Reaktionszeiten bei Störungen; Vertragsstrafe bei Überschreitung der Reaktionszeiten; Berechtigung des AG zur Beauftragung eines Dritten mit der Störungsbeseitigung **12**
6. Vergütung **13**
7. Veränderungen an der Klärschlammtrocknungsanlage **16**
8. Vertragsdauer, Kündigung **16**
9. Gewährleistung und Haftung **17**
10. Versicherungen **18**
11. Nachunternehmereinsatz **19**
12. Schlussvorschriften **20**
13. Anlagen **21**

Zwischen

(1) **TVK Elverlingsen GmbH**, mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 37345, Geschäftsanschrift: Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen

- nachfolgend „**AG**“ -

und

(2) **[X]**, mit dem Sitz in [X], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [X] unter HRB [X], Geschäftsanschrift: [X]

- nachfolgend „**AN**“ –

- AG und AN jeweils einzeln auch eine „**Partei**“ und zusammen auch die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender Wartungs- und Instandhaltungsvertrag (nachfolgend, einschließlich aller seiner Anlagen, auch der „**Vertrag**“) geschlossen:

Präambel

(A) Der AG beabsichtigt am Standort Werdohl-Elverlingsen eine Hallen-Klärschlammtrocknungsanlage (nachfolgend auch „**Klärschlammtrocknungsanlage**“) zu errichten. Die Errichtung der Klärschlammtrocknungsanlage ist auf insgesamt zehn Lose aufgeteilt. Der AN wird für den AG gemäß dem abgeschlossenen Anlagenbauvertrag das Los 1, den Hallenbau und die Maschinentechnik (nachfolgend auch „**Los 1**“) in einem ersten Beauftragungsschritt planen und in einem zweiten Beauftragungsschritt errichten und dem AG betriebsbereit mit den vereinbarten Beschaffenheiten übergeben. Soweit Beauftragungsschritt 2 betroffen ist, steht der Anlagenbauvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms „Bundesförderung für Energie- und

Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW). Auf den diesbezüglichen Anlagenbauvertrag wird verwiesen.

(B) Der vorliegende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Abnahme der Leistungen aus Beauftragungsschritt 2 nach dem Anlagenbauvertrag.

(C) Ziel ist es, durch regelmäßige vorausschauende Wartung die Verfügbarkeit der Anlage bestmöglich zu erhalten. Darüber hinaus soll die Klärschlammtrocknungsanlage in einem Zustand erhalten werden, der die Trocknung des angelieferten Klärschlamms mit den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen gewährleistet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Auftragsgrundlage

1.1 Der AN übernimmt hiermit in dem in diesem Vertrag geregelten Umfang die Wartung, Inspektion und Instandsetzung einschließlich der nach diesem Vertrag geschuldeten Reparaturen (nachfolgend insgesamt auch „**Instandhaltung**“ genannt) der gemäß dem Anlagenbauvertrag errichteten Klärschlammtrocknungsanlage (Los 1: Hallenbau und Maschinentechnik) am Standort Werdohl-Elverlingsen. Die Klärschlammtrocknungsanlage umfasst insbesondere: Wendemaschinen, Schlammspeicher, Ein- und Austragstechnik, Störstoffabscheider, Wäscher, Biofilter, Säureversorgung, ASL-Sammlung, alle Ventilatoren, Erhitzer, Heizungsverrohrung sowie die Gebäudehülle (Trocknungshallen). Die einzelnen Anlagenkomponenten sind im Leistungsverzeichnis zum Anlagenbauvertrag näher beschrieben.

1.2 Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach Ziffer 2 dieses Vertrags.

1.3 Der AG wird die Klärschlammtrocknungsanlage selbst betreiben. Dementsprechend wird der AG – unterstützt durch den AN – alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Art einholen. Dies bedeutet insbesondere, dass der AG im Hinblick auf den Betrieb Adressat sämtlicher öffentlich-rechtlicher Belange ist und für deren Erfüllung im Außenverhältnis allein verantwortlich ist und bleibt. Dementsprechend wird der AG zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie behördlicher Vorgaben verpflichtet sein. Etwaig zur Erhaltung der Genehmigungen erforderliche Leistungen sind jedoch im Innenverhältnis zwischen den Parteien vom AN zu erbringen,

soweit sie nach Ziffer 2 zu den von ihm geschuldeten Leistungen gehören. Bei Einholung und Aufrechterhaltung etwaig erforderlicher Genehmigungen wird der AN den AG angemessen unterstützen.

1.4 Die Parteien werden jeweils einen Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrags benennen (jeweils der „**Ansprechpartner**“). Die Ansprechpartner sind für die operative Koordination der Instandhaltungsmaßnahmen zuständig. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Benennung der ersten Ansprechpartner erfolgt spätestens zwei Wochen vor Abnahme der vom AN unter dem Anlagenbauvertrag erbrachten Leistungen.

1.5 Der AN erbringt die Leistungen als selbstständiges Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigenes unternehmerisches Risiko. Er bleibt gegenüber den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen allein weisungsbefugt und organisiert die Leistungserbringung so, dass keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung begründet wird. Eine Eingliederung der eingesetzten Personen in die Arbeitsorganisation des AG erfolgt nicht. Weisungen des AG beschränken sich auf vertrags-, leistungs-, sicherheits- und objektbezogene Vorgaben und sind grundsätzlich an den vom AN benannten Ansprechpartner zu richten. Der AN und sein Personal beachten die betrieblichen Sicherheits-, Zugangs- und Ordnungsvorschriften des AG.

1.6 Der AG ist verpflichtet, dem AN den Zugang zur Klärschlammtrocknungsanlage zu ermöglichen und die für die Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere:

1.6.1 die rechtzeitige Freigabe der Anlage oder von Anlagenteilen für geplante Instandhaltungsmaßnahmen;

1.6.2 die Bereitstellung der erforderlichen Medienanschlüsse (Strom, Wasser, Druckluft) sowie einer angemessenen Lager- und Arbeitsfläche;

1.6.3 die Beschaffung und Lagerung der in der **Anlage Verschleißteilliste** [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen] bezeichneten Verschleißteile sowie der in der **Anlage Betriebsstoffliste** [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen] bezeichneten Betriebsstoffe, Schmierstoffe und Verbrauchsmaterialien (nachfolgend insgesamt auch „**Betriebsstoffe**“ genannt); der AG hält die in den jeweiligen Anlagen angegebenen Vorhaltemengen vor, beschafft verbrauchte Verschleißteile und Betriebsstoffe nach und stellt die Verschleißteile und Betriebsstoffe dem AN auf dessen Anforderung zur Verfügung.

Die Beschaffungs- und Bereitstellungspflicht des AG für Verschleißteile ist auf den in der **Anlage Verschleißteilliste** für das jeweilige Verschleißteil angegebenen erwarteten Jahresbedarf begrenzt. Soweit die in einem Vertragsjahr tatsächlich verwendete Menge eines Verschleißteils den in der **Anlage Verschleißteilliste** für dieses Verschleißteil angegebenen erwarteten Jahresbedarf überschreitet, gelten die über diesen Jahresbedarf hinausgehend benötigten Verschleißteile als Ersatzteile (nachfolgend auch „**Mehrbedarfs-Verschleißteile**“ genannt). Mehrbedarfs-Verschleißteile hat der AN auf eigene Kosten zu beschaffen. Der AG ist jedoch berechtigt, die Mehrbedarfs-Verschleißteile selbst zu beschaffen und dem AN beizustellen; die Kostentragung richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 6.4.

Der AG dokumentiert die im jeweiligen Vertragsjahr verwendeten Verschleißteile nach Art und Menge.

1.6.4 die Beschaffung und Lagerung der in der **Anlage Ersatzteilliste** [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen] bezeichneten Ersatzteile; der AG hält die in der **Anlage Ersatzteilliste** angegebenen Vorhaltemengen vor, beschafft verbrauchte Ersatzteile nach und stellt die Ersatzteile dem AN auf dessen Anforderung zur Verfügung. Soweit die Kosten der Ersatzteile nach diesem Vertrag vom AN zu tragen sind, hat der AN dem AG die Kosten für die Beschaffung und Lagerung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 zu erstatten.

1.6.5 die Unterweisung des Personals des AN in die betrieblichen Sicherheitsvorschriften und Zugangsregelungen; und

*1.6.6 die Bereitstellung des in **Anlage Beistellungen des AG** bezeichneten Personals und der dort bezeichneten Geräte; die Anforderung und Koordination der Beistellungen richtet sich nach der **Anlage Beistellungen des AG**.*

1.7 Die Schnittstelle zwischen dem Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage durch den AG und der Instandhaltung durch den AN wird wie folgt geregelt: Störungsmeldungen erfolgen durch den AG an den AN über die gemäß Ziffer 5.1 benannten Kommunikationswege. Vor Beginn von Instandhaltungsmaßnahmen, die eine Abschaltung oder Teilabschaltung der Anlage erfordern, stimmt der AN den Zeitpunkt und die Dauer mit dem AG ab und holt dessen Freigabe ein. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die Wiederinbetriebnahme gemeinsam durch den AN und den AG. Der AN bestätigt dem AG die Betriebsbereitschaft schriftlich.

1.8 Der AN ist bei der Durchführung dieses Vertrages für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Auflagen und Verfügungen verantwortlich. Dazu zählen insbesondere alle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verpflichtungen, die den Betreiber z.B. nach der Betriebssicherheitsverordnung, dem WHG und sonstigen einschlägigen Regelwerken betreffen. In Zweifelsfällen ist eine sofortige Information und Abstimmung mit dem AG erforderlich.

2. Instandhaltung der Klärschlammtrocknungsanlage

2.1 Der AN verpflichtet sich hiermit gegenüber dem AG zur Durchführung der ihm nach der **Anlage Wartungsplan** [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen] zugeordneten Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturarbeiten an der Klärschlammtrocknungsanlage. Dazu gehören insbesondere sämtliche fachtechnisch anspruchsvollen Wartungs-, Prüf-, Kalibrierungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, Arbeiten mit Spezialwerkzeug oder Spezialmessmitteln sowie Eingriffe in die Steuerungs-, Sicherheits- oder Regelungstechnik. Einfache, regelmäßig wiederkehrende Betriebs- und Wartungsarbeiten können nach dem Betriebskonzept durch den AG ausgeführt werden, insbesondere Sichtkontrollen, Reinigungs- und Schmierarbeiten, die Beseitigung geringfügiger Störungen und der Austausch einfach zugänglicher Verschleißteile nach Betriebsanweisung, jeweils ohne Spezialwerkzeug und ohne Eingriff in die Steuerungs-, Sicherheits- oder Regelungstechnik. Die abschließende Zuordnung und Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten ergibt sich aus **Anlage Wartungsplan**. Der AN erbringt seine Leistungen fachgerecht und sorgfältig sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den im Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Maßnahme anerkannten Regeln der Technik entsprechend.

Der Leistungsumfang des AN im Hinblick auf die von ihm nach der **Anlage Wartungsplan** geschuldeten Leistungen umfasst die erforderlichen Demontagen, Montagen einschließlich der dabei erforderlichen Hilfsmittel, soweit nicht bei dem AG vorhanden und Inbetriebnahmen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind jedoch Gewährleistungsarbeiten, die der AN nach dem Anlagenbauvertrag schuldet. Bestehen Zweifel, ob eine Maßnahme Gewährleistungsarbeit nach dem Anlagenbauvertrag oder Instandhaltungsleistung nach diesem Vertrag ist, führt der AN die Maßnahme gleichwohl unverzüglich aus. Die Zuordnung und die Vergütung klären die Parteien nachträglich. Bei Mischleistungen legt der AN eine prüfbare Aufteilung vor.

2.2 Zum Liefer- und Leistungsumfang des AN zählt insbesondere

2.2.1 Die Durchführung der regelmäßigen Wartungen gemäß **Anlage Wartungsplan**. Der Wartungsumfang umfasst eine große Wartung einmal jährlich sowie weitere Wartungen und Wartungsintervalle nach den Herstellervorgaben. Der AN stimmt die Wartungen rechtzeitig mit dem AG ab.

2.2.2 Die erstmalige gemeinsame Durchführung mit dem AG und Einweisung des vom AG benannten Personals in die dem AG nach der **Anlage Wartungsplan** zugewiesenen Wartungsarbeiten. Der AN weist das Personal praxisbezogen ein und schult es hinsichtlich der Betriebsanweisungen, Sicherheitsvorgaben, Arbeitsschritte, Grenzen der Eigenvornahme und Meldewege bei Befunden und Störungen. Inhalt, Teilnehmer und Zeitpunkt der gemeinsamen Durchführung und Einweisung werden dokumentiert.

2.2.3 Vorhaltung eines Störungsdienstes gemäß **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten**;

2.2.4 Einhaltung der in der **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** festgelegten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten für die jeweiligen dort vorgesehenen Maßnahmen (telefonische Reaktion, Beginn der Remote-Diagnose, Beginn des erforderlichen Vor-Ort-Einsatzes, provisorische und vollständige Wiederherstellung sowie Lösungsvorschlag).

2.2.5 Reparaturen und Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf Verschleiß zurückzuführen sind, soweit der Verschleiß weder durch die fehlende bzw. nicht ordnungsgemäße Ausführung tatsächlich vom AG übernommener Wartungsarbeiten verursacht wurde noch einen Gewährleistungsfall nach dem Anlagenbauvertrag darstellt.

2.2.6 Die rechtzeitige Empfehlung an den AG, welche der in der **Anlage Verschleißteilliste** aufgeführten Verschleißteile sowie welche Betriebsstoffe für die Erbringung der Leistungen des AN zu beschaffen oder nachzubeschaffen sind, sowie die rechtzeitige Anforderung der jeweils benötigten Verschleißteile und Betriebsstoffe beim AG.

Auf ausdrückliche Beauftragung des AG beschafft der AN Verschleißteile und Betriebsstoffe selbst und stellt sie dem AG bereit oder verwendet sie unmittelbar für die Erbringung seiner Leistungen. Die Vergütung

der vom AN beschafften Verschleißteile und Betriebsstoffe richtet sich nach Ziffer 6.5.1.

2.2.7 Lieferung und Einbau von Mehrbedarfs-Verschleißteilen sowie von sonstigen Ersatzteilen; hinsichtlich der sonstigen Ersatzteile jedoch nur, soweit deren Austausch zur Beseitigung einer Störung oder eines Schadens erforderlich ist und die Erforderlichkeit des Austauschs entweder auf einen Gewährleistungsfall nach dem Anlagenbauvertrag zurückzuführen ist oder vom AN zu vertreten ist.

Ersatzteile im Sinne dieses Vertrages sind (i) die in der **Anlage Ersatzteilliste** aufgeführten Teile, (ii) alle Bauteile der Klärschlammtrocknungsanlage, die weder in der **Anlage Verschleißteilliste** als Verschleißteile bezeichnet noch Betriebsstoffe sind, sowie (iii) die Mehrbedarfs-Verschleißteile. Im Hinblick auf die Mehrbedarfs-Verschleißteile gilt Ziffer 1.6.3. Die Verpflichtung zum Einbau richtet sich nach der in der **Anlage Wartungsplan** festgelegten Aufgabenverteilung.

Der AN wird den AG rechtzeitig auf erforderliche Vorhaltungen und Nachbeschaffungen von Ersatzteilen gemäß der **Anlage Ersatzteilliste** hinweisen.

2.3 Der AN stellt das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche und qualifizierte Personal sowie alle erforderlichen Werkzeuge, Materialien, Messgeräte und Hilfsmittel. Der AG stellt lediglich einen Koordinator zur Verfügung, soweit nicht in diesem Vertrag, insbesondere in Ziffer 1.6, etwas anderes geregelt ist.

2.4 Der AN hält für die Instandhaltung der Klärschlammtrocknungsanlage ausreichend qualifiziertes Personal vor. Der AN wird dieses regelmäßig so schulen und weiterbilden, dass es seine Aufgaben jeweils nach dem jeweiligen Stand der anerkannten Regeln der Technik erfüllen kann.

2.5 Für die Ausführung seiner Leistungen nach diesem Vertrag hält der AN dasjenige Material und die Gerätschaften vor, die für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich sind.

2.6 Der AN wird während der Laufzeit dieses Vertrags ein Qualitäts- und Umweltmanagement nach objektiv professionellen Standards aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Standards für ein Qualitätsmanagement (z. B. eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig sowie für ein Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig). Der AN und die eingesetzten Unternehmen, für die dies ausdrücklich

vereinbart worden ist, werden diese Zertifizierungen für die gesamte Dauer des Vertrags aktuell halten und regelmäßig, die jeweils aktuelle Zertifizierung oder eine ihr mindestens gleichwertige gegenüber dem AG nachweisen. Der AN hat den Nachweis des Fortbestandes dieser Zertifizierungen auf Verlangen des AG unverzüglich zu erbringen

3. Fehlersuche

Auf Wunsch des AG wird sich der AN an einer Fehleranalyse an der Klärschlammtrocknungsanlage auch dann beteiligen und daran mitwirken, wenn ein anfänglicher Mangel oder dessen Ursächlichkeit für eine Leistungsstörung noch nicht erwiesen ist. Sofern und soweit der AN den Fehler nicht zu vertreten hat, trägt der AG die nachgewiesenen angemessenen Kosten des AN für die Fehlersuche nach Aufwand. Auf Verlangen des AG wird der AN dem AG vorab schriftlich mitteilen, welcher Aufwand bei ihm voraussichtlich anfällt und schriftliche Kostenschätzungen für anstehende Arbeiten übermitteln.

4. Information, Dokumentation, sonstige Leistungen

4.1 Für die Durchführung seiner in den jeweilig kommenden 24 Monaten geplanten Lieferungen und Leistungen erstellt der AN einen detaillierten Ablaufplan, in dem auch die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgelistet sind, und stimmt diesen mit dem AG ab. Dies umfasst auch die Abstimmung zu Lagerbeständen sowie Beschaffungs- und Nachbeschaffungsbedarfen von Verschleiß-, Ersatzteilen gemäß Ersatzteilliste sowie Betriebsstoffen nach Ziffern 2.2.6 und 2.2.7.

Den Ablaufplan aktualisiert der AN quartalsweise sowie bei wesentlichen Änderungen (rollierende Planung) und übersendet die jeweils aktuelle Planung an den AG. Wesentliche Änderungen liegen insbesondere vor, wenn ihre Mitteilung nicht bis zur nächsten quartalsweisen Aktualisierung des Ablaufplans zurückgestellt werden kann. Dies gilt regelmäßig für Änderungen von Maßnahmen innerhalb der nächsten drei Monate sowie für Änderungen mit Auswirkungen auf die Betriebsplanung, Beistellungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des AG.

4.2 Jeweils rechtzeitig vor der Durchführung einer geplanten Einzelmaßnahme spricht der AN mit dem AG den Maßnahmenumfang und die Maßnahmendurchführung durch. Ziel ist es, den Betrieb der Klärschlammtrocknungsanlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Sofern bei geplanten Instandhaltungsmaßnahmen – z.B. aufgrund festgestellter Befunde – die Gefahr auftritt, dass die Maßnahme in der hierfür vorgesehenen Planzeit nicht abgeschlossen werden kann, ist vom AN umgehend eine Kapazitätserhöhung – auch zur Sicherstellung einer durchgängigen Bearbeitung (mehrschichtig, Arbeiten am Wochenende / an Feiertagen) – vorzunehmen.

4.3 Über alle durchgeführten Lieferungen und Leistungen verfasst der AN eine umfassende Dokumentation, die er dem AG nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme aushändigt. Die Dokumentation enthält insbesondere Art und Menge der im Rahmen der jeweiligen Maßnahme verwendeten Verschleiß- und Ersatzteile.

4.4 Der AN erstellt und pflegt für sämtliche wartungsrelevanten Anlagenkomponenten Bestandskarten, die den aktuellen Zustand, die Konfiguration und die Historie der jeweiligen Komponente dokumentieren. Die Bestandskarten sind dem AG in elektronischer Form und in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen an die Erstellung der Bestandskarten ergeben sich aus der **Anlage Mindestanforderungen Bestandskarten.**

4.5 Sofern aufgrund der durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen eine Aktualisierung der Dokumentation der Klärschlammtrocknungsanlage erforderlich ist, wird dies vom AN zeitnah vorgenommen und an den AG übergeben.

4.6 Die Parteien sind zur gegenseitigen umfassenden Information mit dem Ziel verpflichtet, ihren jeweiligen Pflichten unter diesem Vertrag bestmöglich nachzukommen. Die Ansprechpartner der Parteien werden sich nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, besprechen.

4.7 Der AN hat dem AG den Zustand der Klärschlammtrocknungsanlage auf mindestens vierteljährlicher Basis über alle wesentlichen Vorkommnisse hinsichtlich der übernommenen Aufgaben gemäß diesem Vertrag Bericht zu erstatten. Einzelheiten über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Berichterstattung werden die Parteien abstimmen. Der AN hat dem AG außerdem jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die Durchführung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu geben und auf Wunsch Einblicke in alle technischen Unterlagen zu gewähren.

4.8 Vom AG benannte Personen sind jederzeit berechtigt, an allen Instandhaltungsmaßnahmen teilzunehmen. Mit der Teilnahme der vom AG benannten Personen geht keine Übernahme der Ausführungsverantwortung durch den AG einher.

4.9 Soweit Leistungen dieses Vertrags förderrelevant sind, ist der AN verpflichtet, die ihn betreffenden Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Fördermittelbescheid einzuhalten und den AG so zu stellen, dass dieser seine Pflichten aus

dem Förderverhältnis vollständig und fristgerecht erfüllen kann. Der AN übermittelt dem AG alle erforderlichen Informationen, Nachweise und Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Anforderung, bei behördlich gesetzten Fristen unverzüglich, jedenfalls so rechtzeitig, dass der AG die Frist einhalten kann. Der AN wirkt an Prüfungen, Nachweis- und Berichtspflichten mit; etwaige in den Nebenbestimmungen geregelte Prüf-, Einsichts- und Zutrittsrechte des Fördermittelgebers gelten auch gegenüber dem AN und den von ihm eingeschalteten Nachunternehmern. Der AN bewahrt sämtliche das Vorhaben betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bei Eintritt einer Prüfung oder Rückforderung des Fördermittelgebers bis zu deren abschließendem Abschluss, auf. Der AN verpflichtet ferner alle Nachunternehmer und Lieferanten, deren Leistungen in den Verwendungsnachweis einfließen, schriftlich zur Einhaltung dieser Pflichten und haftet für deren Verletzung wie für eigenes Verschulden. Verletzt der AN schuldhaft diese Pflichten und führt dies zu einer Kürzung, Rückforderung oder zu sonstigen Nachteilen des AG, ist der AG verpflichtet, den AN hierüber unverzüglich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegen den Fördermittelgeber zu geben. Im Übrigen stellt der AN den AG nach Bestandskraft einer behördlichen Entscheidung von allen daraus resultierenden Nachteilen einschließlich Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung frei.

5. Störungsdienst und Reaktionszeiten bei Störungen; Vertragsstrafe bei Überschreitung der Reaktionszeiten; Berechtigung des AG zur Beauftragung eines Dritten mit der Störungsbeseitigung

5.1 Der AN ist für den AG bei Störungen telefonisch und per E-Mail unter den von ihm spätestens vier Wochen vor Abnahme der Leistungen nach dem Anlagenbauvertrag anzugebenden Kontaktdaten erreichbar, um technische Fragestellungen zu Betrieb und Wartung der Klärschlammtrocknungsanlage zu erörtern. Nähere Einzelheiten zum Störungsdienst sind in **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** geregelt. Der AN hält die Kontaktdaten während der Vertragslaufzeit aktuell und teilt Änderungen dem AG unverzüglich mit.

5.2 Nach einer vom AG gemeldeten Störung reagiert der AN innerhalb der für die jeweilige Störungsklasse in **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** festgelegten Fristen telefonisch, beginnt die Remote-Diagnose und, soweit erforderlich, den Vor-Ort-Einsatz. Der AN hält ferner die dort festgelegten Fristen für die provisorische und die vollständige Wiederherstellung ein.

5.3 Die Einordnung der Störung in die Störungsklassen A bis D richtet sich nach **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten**. Der AG teilt dem AN bei der Störungsmeldung die ihm bekannten Umstände und Auswirkungen der Störung mit. Ist die Störungsklasse bei Eingang der Meldung nicht eindeutig bestimmbar, stimmen die Parteien die Einordnung unverzüglich ab. Bis zur Klärung behandelt der AN die Störung nach der höheren ernsthaft in Betracht kommenden Störungsklasse.

5.4 Überschreitet der AN die für die jeweilige Störungsklasse gemäß **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** vereinbarte Frist zur Reaktion bei Störungen, hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe, sofern der AN seine Verspätung bzw. seinen Ausfall zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe beträgt EUR […] für die Überschreitung der Frist zur telefonischen Reaktion, zur Remote-Diagnose oder zum Beginn eines Vor-Ort-Einsatzes für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag) nach dem Ablauf der jeweiligen Reaktionsfrist. Die Vertragsstrafe wird für jeden Fall der verspäteten Reaktion neu berechnet. Mehrere Vertragsstrafen wegen derselben Störung werden nicht kumulativ berechnet; maßgeblich ist jeweils die höchste für die betreffende Störung verwirkte Vertragsstrafe. Die in einem Vertragsjahr verwirkten Vertragsstrafen werden addiert und sind für das jeweilige Vertragsjahr auf maximal 5% der voraussichtlichen Netto-Jahresvergütung gemäß Ziffer 6.1 begrenzt. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet; dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung der Kosten einer Drittbeauftragung gemäß Ziffer 5.5.

5.5 Überschreitet der AN eine der in der **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** vereinbarte Frist zur Reaktion bei Störungen, ist der AG zudem berechtigt, ohne weitere Aufforderung des AN oder Fristsetzung einen Dritten mit der Erbringung der betreffenden Leistung zu beauftragen. Die hierfür entstehenden angemessenen Kosten trägt der AN, soweit er die Überschreitung der Reaktionszeiten zu vertreten hat.

6. Vergütung

6.1 Der AG zahlt an den AN ab Beginn der Vertragszeit, das heißt ab Abnahme der Klärschlammtrocknungsanlage Los 1, für die Dauer des Vertrags eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR […] zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes (USt. in gesetzlicher Höhe).

6.2 Der Jahresbetrag ist in vier (4) gleichen Raten jeweils zum dritten Werktag eines Kalenderquartals fällig und zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung des Vertrages ist die Vergütung pro rata temporis zu zahlen.

Die nach Ziffer 6.5 gesondert zu vergütenden Leistungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderquartal abgerechnet.

6.3 Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, schließt der in Ziffer 6.1 genannte Betrag alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat, u. a. also alle Lieferungen und Leistungen, die Dokumentation, Fracht und Transport, Montage, Montage- und Transportvorrichtungen, Hebezeuge, Einrüstungen, Spezialwerkzeuge, Reparatur, Versicherung, Baustellenabsicherung und alle Nebenkosten. Hierzu gehört auch die Entsorgung aller vom AN in das Gelände eingebrachten, jedoch nicht benötigten Hilfs- und Betriebsstoffe. Eingeschlossen sind auch die Kosten für die Einweisung / Schulung sowie alle erforderlichen Demontagen, Änderungsarbeiten, Leistungstests, Inbetriebnahmen und Abnahmen.

6.4 Die Lieferung und der gemäß Ziffer 2.2.7 vom AN geschuldete Einbau von Mehrbedarfs-Verschleißteilen und von sonstigen Ersatzteilen sind ebenfalls von der Vergütung nach Ziffer 6.1 erfasst und werden nicht gesondert vergütet, soweit es sich nicht um Fälle nach Ziffer 6.5 handelt.

Stellt der AG dem AN ein Mehrbedarfs-Verschleißteil oder ein sonstiges Ersatzteil zur Verfügung, dessen Kosten nach diesem Vertrag vom AN zu tragen sind, erstattet der AN dem AG den für das betreffende Teil in der **Anlage Ersatzteilliste** oder der **Anlage Verschleißteilliste** angegebenen, ggf. unter Anwendung der vereinbarten Preisgleitklausel angepassten, Einheitspreis. Ist in den Anlagen kein Einheitspreis angegeben, erstattet der AN die vom AG nachgewiesenen Beschaffungskosten. Der AG ist berechtigt, den Erstattungsanspruch mit Vergütungsansprüchen des AN zu verrechnen.

6.5 Für folgende Lieferungen und Leistungen kann der AN eine gesonderte Vergütung verlangen:

6.5.1 für die aufgrund einer ausdrücklichen Beauftragung des AG nach Ziffer 2.2.6 vom AN beschafften Verschleißteile oder Betriebsstoffe, soweit es sich nicht um Ersatzteile handelt und die Kosten nicht aus einem sonstigen Grund vom AN zu tragen sind, nach tatsächlicher Menge zu den verbindlichen Einheitspreisen gemäß der **Anlage Verschleißteilliste** bzw. der **Anlage Betriebsstoffliste** oder – soweit die jeweils maßgebliche Anlage keinen Einheitspreis ausweist – zu der in der jeweiligen

Anlage vorgesehenen Vergütungsregelung. Die Einheitspreise werden nach Maßgabe von Ziffer 6.9 angepasst. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche mit der Beschaffung und Bereitstellung verbundenen Kosten des AN, insbesondere Fracht-, Verpackungs- und sonstige Beschaffungsnebenkosten, abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet;

6.5.2 für Leistungen, die aufgrund von Sonderwünschen des AG erforderlich werden;

6.5.3 für Leistungen, die dadurch hervorgerufen werden, dass die Klärschlammtrocknungsanlage an einen neuen, bei Vertragsschluss noch nicht absehbaren Stand der anerkannten Regeln der Technik angepasst werden muss;

6.5.4 für Leistungen, die dadurch hervorgerufen werden, dass die Klärschlammtrocknungsanlage aufgrund von Umständen höherer Gewalt verändert werden soll;

6.5.5 für Leistungen, die dadurch hervorgerufen werden, dass die Klärschlammtrocknungsanlage aufgrund von Umständen verändert werden muss, die allein der AG zu vertreten hat; und

6.5.6 für nicht verschleißbedingte Reparatur- oder Störungsbeseitigungsleistungen, die nicht vom AN zu vertreten sind und nicht der Erfüllung von Mängelansprüchen aus dem Anlagenbauvertrag dienen.

6.6 Maßnahmen, die nach Ziffer 6.5.2 bis 6.5.6 erforderlich werden, sind vom AG gesondert zu vergüten, wenn und soweit diese vom AG beauftragt werden. Für solche Maßnahmen hat der AN vor der Beauftragung der Leistungen dem AG ein Angebot zu wettbewerbsfähigen Konditionen zur Genehmigung vorzulegen. Der AG ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Vergütung wird erst fällig, wenn der AN dem AG eine prüffähige Rechnung über die beauftragten und erbrachten Leistungen vorgelegt hat.

6.7 Bei Maßnahmen nach Ziffern 6.5.2 bis 6.5.6 ist der AG berechtigt, Teile und Leistungen für solche Maßnahmen beizustellen. Der AN wird in solchen Fällen ein entsprechend geändertes Angebot abgeben.

6.8 Der AG kann den AN mit weiteren, über diesen Vertrag hinausgehenden Arbeiten an der Klärschlammtrocknungsanlage zu den Nachweissätzen gem. **Anlage Verrechnungssätze** (unter Berücksichtigung der dort genannten

Preisanpassungsregelungen) [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen] beauftragen, sofern diese in einem unmittelbaren sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Klärschlammtrocknungsanlage sowie den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen stehen.

6.9 Die Preise für Betriebsstoffe, Schmierstoffe und Verbrauchsmaterialien gemäß **Anlage Betriebsstoffliste** (ausgenommen Schwefelsäure) sowie für Verschleißteile gemäß **Anlage Verschleißteilliste** und Ersatzteile gemäß **Anlage Ersatzteilliste** unterliegen der Preisgleitung nach der **Anlage Preisgleitung Wartungsvertrag**. Steht die Preisgleitung in Widerspruch zu den im Fördermittelbescheid bewilligten förderfähigen Kosten, werden die Parteien unverzüglich über eine Anpassung der Preisgleitungsformel oder der kalkulatorischen Ansätze verhandeln; ein Anspruch auf eine solche Anpassung besteht nicht. Der AN wird den AG bei der Darstellung der preisgleitungsbedingten Kostenänderung gegenüber dem Zuwendungsgeber in zumutbarem Umfang unterstützen.

7. Veränderungen an der Klärschlammtrocknungsanlage

7.1 Anpassungen an den Stand der anerkannten Regeln der Technik: Sollte sich der Betreuungsaufwand auf Basis gesetzlicher oder behördlicher Auflagen in wesentlichem Maße verändern, werden die Parteien einvernehmlich die Anpassung der entsprechenden Entgelte vereinbaren.

7.2 Wird die Klärschlammtrocknungsanlage endgültig stillgelegt werden, wird das Entgelt für die Instandhaltung ab dem Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung nicht mehr geschuldet. Wird die Klärschlammtrocknungsanlage für mehr als sechs (6) Monate außer Betrieb genommen, werden die Parteien für die Dauer der Außerbetriebnahme einen angepassten Wartungsplan sowie eine entsprechend angepasste Vergütung vereinbaren.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1 Dieser Vertrag läuft für eine Dauer von vier (4) Jahren, gerechnet ab dem Tag der Abnahme der Leistungen des Anlagenbauvertrags für das Los 1 (der „Vertragsbeginn"). Ein „Vertragsjahr" bezeichnet jeweils den Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Vertragsbeginn bzw. ab dem jeweiligen Jahrestag des Vertragsbeginns (Beispiel: Erfolgt die Abnahme am 16.06.2029, läuft das erste Vertragsjahr vom 16.06.2029 bis zum 15.06.2030, das zweite Vertragsjahr vom 16.06.2030 bis zum 15.06.2031, usw.).

8.2 Der AN hat bei Beendigung der Instandhaltungsleistungen den AG nach bestem Können und Vermögen zu unterstützen, damit der AG die Instandhaltung in Eigenregie oder durch einen Dritten übernehmen kann. Insbesondere hat der AN sämtliche Bestandskarten, Wartungskarten und sonstige Dokumentation in aktueller Fassung an den AG zu übergeben.

8.3 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

8.3.1 der AN trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung eine wesentliche Vertragspflicht wiederholt oder fortgesetzt verletzt;

8.3.2 über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

8.3.3 der AN oder seine leitenden Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Straftat begehen (insbesondere Bestechung, Untreue, Betrug);

8.3.4 der AN an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Vertrages beteiligt war.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, haftet der AN gegenüber dem AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.3 Die Haftung des AN für Schäden, die auf der Überschreitung der in der **Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten** festgelegten Reaktionszeiten beruhen, ist je Vertragsjahr auf 100 % der Netto-Jahresvergütung nach Ziffer 6.1 begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, (b) für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (c) für Schäden an der Klärschlammtrocknungsanlage selbst, (d) für die Erstattung der Kosten einer Drittbeauftragung nach Ziffer 5.5 sowie (e) für Ansprüche des AG auf Ersatz des vergeblichen Aufwands aus dem Wegfall der Instandhaltungsleistungen infolge einer Kündigung aus wichtigem Grund. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 5.4 wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

9.4 Während der Laufzeit dieses Vertrages haftet der AN auch für Schäden, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aus dem Anlagenbauvertrag entstanden sind, sofern und soweit diese auf verdeckten Mängeln beruhen, die ihrerseits bereits bei Abnahme der Klärschlammtrocknungsanlage vorhanden waren und die vom AN im Rahmen seiner Instandhaltungstätigkeit bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten erkannt werden können. Für außerplanmäßige Instandsetzungsmaßnahmen, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auf derartige verdeckte Mängel zurückzuführen sind, kann der AN keine gesonderte Vergütung verlangen.

9.5 In dem Fall, dass aufgrund der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, insbesondere aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Immissionsschutz- und Baurecht und/oder sonstiger umweltrechtlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Beachtung und Einhaltung nach dem Vertragswerk dem AN obliegt, Straf- und/oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen dessen verantwortliche Personen i. S. d. § 14 StGB, § 9 OWiG oder vergleichbare Vorschriften eingeleitet werden, verpflichtet sich der AN, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.6 Für den Fall, dass aufgrund der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, deren Beachtung und Einhaltung dem AN obliegen und/oder die er sicherstellen soll, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen AG und/oder dessen verantwortliche Personen i. S. d. § 9 OWiG eingeleitet werden, verpflichtet sich der AN, sich unter Nennung der dort verantwortlichen Person gegenüber der Verfolgungsbehörde für zuständig und verantwortlich zu erklären. Der AN wird den AG zudem bei der Sachverhaltsaufklärung angemessen unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, sowie etwaige weitere notwendige Mitwirkungshandlungen vornehmen. Etwaige gegen den AG z. B. nach § 30 OWiG bzw. gegen dessen verantwortliche Personen wegen vom AN verschuldeter Vertragsverletzungen festgesetzte Bußgelder hat der AN dem AG bzw. dessen verantwortlichen Personen, gegen die das Bußgeld rechtskräftig festgesetzt und von diesen gezahlt worden ist, zu erstatten.

10. Versicherungen

10.1 Der AN hat in eigenem Namen und für eigene Rechnung für die gesamte Dauer des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und in ausreichendem Umfang aufrechtzuerhalten.

10.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt die nachfolgend aufgeführten Schadensarten mit den folgenden Mindestdeckungssummen ab:

10.2.1 Personenschäden: EUR [5 Mio.];

10.2.2 Sachschäden (einschließlich dadurch hervorgerufener Vermögensschäden): EUR [5 Mio.];

10.2.3 Umweltschäden: EUR [5 Mio.];

mit der Maßgabe, dass diese Deckungssummen zweifach pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen (zweifach maximiert).

10.3 Der AN hat dem AG den Abschluss der Versicherung spätestens bei Vertragsbeginn und auf Verlangen des AG jährlich die Aufrechterhaltung durch geeignete Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht nach, ist der AG berechtigt, die Vergütungszahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückzuhalten.

11. Nachunternehmereinsatz

11.1 Der AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die in der **Anlage Angebot des AN** gegebenenfalls benannten Nachunternehmer einsetzen.

11.2 Der AN darf eingesetzte Nachunternehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG auswechseln. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wechsel in Textform Namen und Anschrift des neuen Nachunternehmers mitzuteilen und eine vom neuen Nachunternehmer unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass in seiner Person keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen. Der AG wird der Auswechslung unverzüglich zustimmen, wenn in der Person des neuen Nachunternehmers keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.

11.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, hat der AN Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform dem AG bekannt zu geben. Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

11.4 Der AN hat dem Nachunternehmer bezogen auf dessen Liefer- und Leistungsumfänge die für ihn relevanten Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

11.5 Für alle Nachunternehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Der AN hat seine Nachunternehmer zur Einhaltung der dort geregelten Verpflichtungen zu verpflichten. Soweit Nachunternehmer weitere Nachunternehmer einsetzen, hat der AN

darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 GWB entlang der gesamten Nachunternehmerkette weitergegeben und eingehalten werden.

12. Schlussvorschriften

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Jede Partei verpflichtet sich, alle ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere technische Daten, Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- und Kalkulationsunterlagen sowie Dokumentationen („Vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die (a) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung beruht, (b) der empfangenden Partei bereits vor Erhalt von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren, (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig mitgeteilt werden, oder (d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Dauer dieses Vertrags und für einen Zeitraum von [drei (3)] Jahren nach dessen Beendigung.

12.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. seiner Auslegung ist Essen.

12.5 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist das Betriebsgelände des AG in Werdohl-Elverlingsen.

12.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen

Punkt bedacht hätten. Hilfsweise besteht die Verpflichtung zur Anpassung des Vertrages.

13. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen, die nachrangig zu diesem Vertrag gelten, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage Wartungsplan [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen]

Anlage Störungsklassen und Reaktionszeiten

Anlage Beistellungen des AG [wird vom AG erstellt]

Anlage Mindestanforderungen Bestandskarten [wird vom AG erstellt]

Anlage Ersatzteilliste [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen; Preisstand finale Angebotslegung]

Anlage Verschleißteilliste [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen; Preisstand finale Angebotslegung]

Anlage Betriebsstoffliste [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen; Preisstand finale Angebotslegung]

Anlage Verrechnungssätze [vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen; Preisstand finale Angebotslegung]

Anlage Preisgleitung Wartungsvertrag

[*Unterschriften folgen auf der nächsten Seite*]

[X], den [X]

TVK Elverlingsen GmbH

Name: Funktion:	Name: Funktion:

[X]

Name: Funktion	Name: Funktion